

Sport-Schützen-Verein Fichtenberg e.V.

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Sport-Schützen-Verein Fichtenberg e.V.“, kurz „SSV Fichtenberg e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nr. **VR 570150** eingetragen und hat seinen Sitz in Fichtenberg.

§2

Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sowie Mitglied des Württembergischen Landeschützenvereins und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft:

Der Verein hat

- Aktive Mitglieder über 18 Jahre
- Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der-Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5

§5.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder (Ehrevorstände) genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen befreit. Ehrenmitglieder können den Sonderstatus des Beisitzers mit oder ohne Stimmrecht erhalten, dies muss durch die Vorstandschaft mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

Jedes Mitglied (Schüler/Jugendliche) unter 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht für die Wahl des Jugendvertreter. Der Jugendvertreter hat den Sonderstatus des Beisitzers mit eingeschränktem Stimmrecht.

§5.2 Mitteilungspflicht:

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zeitnahe schriftlich zu informieren:

- a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung von Schul- und Berufsschule, unentgeltliches soziales Jahr, Studium, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen (z.B. nach Ziff. c)) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht angelastet werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§5.3 Arbeitsdienst:

Jedes Mitglied des SSV Fichtenberg e.V. von 18 bis 65 Jahren ist verpflichtet eine Anzahl an Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten. Alternativ können andere Personen (min. 18 Jahre alt), die den erforderlichen Arbeitsdienst leisten können, gestellt werden.

Ersatzweise ist für nicht abgeleisteten Arbeitsdienst pro Arbeitsstunde eine Entschädigung zu zahlen.

Die Höhe der Entschädigung pro Arbeitsstunde, die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden pro Jahr, getrennt für aktive und passive Mitglieder, ist in der Gebührenverordnung des SSV Fichtenberg e.V. verankert. Eine Änderung der Gebührenverordnung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden.

Als Arbeitsdienst gelten alle Arbeiten die dem SSV Fichtenberg e.V. zugutekommen. Schießleitung, Aufsichtsdienst bei Training und Wettkämpfe zählt als Arbeitsdienst.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder vom Arbeitsdienst temporär, teilweise oder ganz zu befreien.

§5.4 Schiessstandaufsicht:

Jedes aktive Mitglied über 18 Jahre wird regelmäßig als Schieß- und Standaufsicht eingeteilt. Dafür ist eine Ausbildung für Schieß- und Standaufsicht nach §27 WaffG i.V.m §10 AWaffV sowie den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V. erforderlich, dies ist mittels einer Bescheinigung nachzuweisen. Diese Bescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis muss der Vereinsleitung vor der ersten Schieß- bzw. Standaufsicht vorgelegt werden.

Dieser Dienst ist im Sinne der Gemeinschaft unbedingt durchzuführen.

Sollte eine Aufsicht bei einem Termin verhindert sein oder sollte dem Mitglied sein Status von aktiv in passiv sich ändern, hat das Mitglied unbedingt für Ersatz zu sorgen.

Bei dauerhaft oder vorsätzlich nicht durchgeführter Aufsicht kann durch den Vorstand Schießverbot erteilt werden.

§6

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen die Mitgliedskarte ist der Vorstandschaft zurückzugeben.

Ein Vereinsmitglied kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Ausschusssitzung bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wichtige Gründe sind z.B. grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren.

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Entscheid mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Von dieser Pflicht ist der Vorstand bei Ausschluss auf Grund Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren befreit. Gegen den Ausschluss ist das Mitglied berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Der Antrag auf Berufung muss schriftlich erfolgen und fristgerecht beim Vorstand eingehen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§7

Beiträge der Mitglieder:

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.
Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. (§2)

§8

§8.1 Leitung und Verwaltung:

- 1) Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der(die) Kassier(in). Sie vertreten je einzeln.
- 2) Der 1.Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte, der 2.Vorsitzende vertritt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Bei Verhinderung vom 1. und 2. Vorsitzenden werden die Vereinsgeschäfte vom Kassier(in) geleitet.
- 3) Der Vorstand besteht aus mindestens dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier(in), dem Schriftführer(in), Sportleiter(in), dem Jugendleiter(in) und 3 Beisitzern.
- 4) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.
- 5) Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen. Sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- 6) Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1.Vorsitzende weg, dann tritt an seine Stelle der 2.Vorsitzende. Scheidet der 2.Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Kassier(in) vertreten.

§8.2 Haftung des Vorstands/Organisationsmitglieder:

Die Haftung des Vorstands oder der Organisationsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§9

Kassenprüfer:

Der Vorstand wählt auch jährlich 2 Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§10

Vereinsämter:

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

§11

§11.1 Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) muss in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

- 1) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das laufende Geschäftsjahr.
 - Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages (optional)
 - Festlegung/Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung (optinal)
 - Satzungsänderungen (optional)
 - Verschiedenes
- 2) Anträge der Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 4) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11.2 Außerordentliche Hauptversammlung:

- Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
- Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§11.3 Beschlussfassungen:

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- Berufung Ausschluss eines Mitglieds.
- Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiter zu führen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
- Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§12

Datenschutz:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende persönliche Daten auf:

- Vorname, Name
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Anschrift
- Bankverbindung (bei Einzugsermächtigung)
- Tel./Mobilnummer
- Emailadresse (optional)
- Lichtbild für Vereins-/Verbandsausweis (optional)

Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vereins, der Verbände und von denen verwendete Datenspeicher gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§13

Auflösung:

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wiederverwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§14

Satzungsbestimmungen:

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Sportordnung, Disziplinarordnung) des DSB, des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§15

Inkrafttreten der Satzung:

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.01.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 12.01.1964 mit der Änderung vom 24.10.2009. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Änderung des §8 wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.05.2019 beschlossen. Die Änderung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung erfolgte durch das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart am 20.05.2019 unter der Registernummer VR 570150.

Fichtenberg, den 09.05.2019

gez. Markus Rieger
1.Vorsitzender des Vereins